21 K 20/25

Amtsgericht Schleiden

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 18.01.2027, 08:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 33, Marienplatz 10 (Stadtteil Gemünd), 53937 Schleiden

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Gemünd, Blatt 1411,
BV lfd. Nr. 12
Gemarkung Gemünd, Flur 20, Flurstück 766, Unterm Dorf, Größe: 510 m²

Grundbuch von Gemünd, Blatt 1411,
BV lfd. Nr. 14
Gemarkung Gemünd, Flur 20, Flurstück 778, Gebäude- und Freifläche, Bruchstraße 25, Größe: 1.306 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Wertgutachten:

Flurstück 778:

bebaut mit II-geschossigem Wohnhaus (überwiegend massiv), Dachgeschoss tlw. ausgebaut, nicht unterkellert, Grundbaujahr unbekannt, nach Brand 1954 wieder aufgebaut, erweitert um 1963; Wohnfläche: 209 m²

keine Altlasten,

Baulast vorhanden,

bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen besteht Überschwemmungsgefahr;

teilweise eigengenutzt und teilweise innerfamiliär vermietet;

Flurstück 766

unbebautes baureifes Grundstück mit einer Größe von 510 m² , Bodenrichtwert 100€/m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

183.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.